

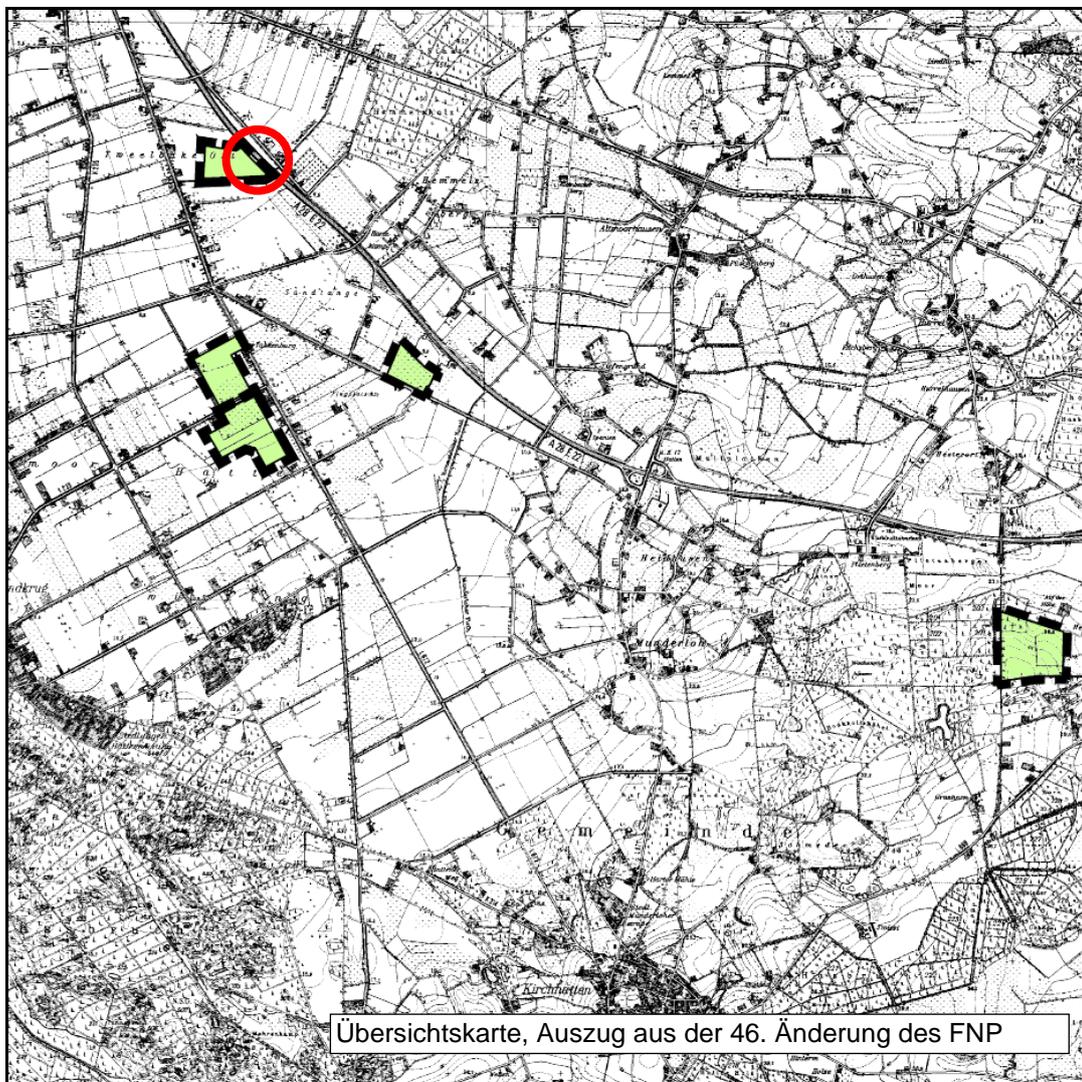


Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hatten

(Textliche Änderung der 46. Änderung des
Flächennutzungsplanes / Teilfläche 46.4)

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- Entwurf -



 Lage der 64. Änderung in Teilfläche 4 der 46. Änderung des FNP

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel. : 0441 593655
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	2
2 PLANUNGSZIELE UND VORGABEN	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ZIELE	2
2.1.1 Ursprüngliche Ziele der 46. Änderung des FNP	2
2.1.2 Anlass der 64. Änderung / geplantes Vorhaben	3
2.1.3 Planungsziele	4
2.2 BISHERIGE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)	4
2.3 VEREINFACHTES VERFAHREN	7
2.4 RAUMORDNERISCHE VORGABEN	8
2.5 STÄDTEBAULICHE SITUATION	9
3 PLANKONZEPT	10
3.1 BISHERIGE TEXTLICHE DARSTELLUNG DER 46. ÄND. DES FNP	10
3.2 DARSTELLUNGEN DER 64. ÄND. DES FNP	10
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
4.1 NATUR UND LANDSCHAFT	12
4.2 BENACHBARTE STÖREMPFINDLICHE NUTZUNGEN	12
4.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE LANDWIRTSCHAFT	13
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	13
6 VERFAHREN	13

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der ursprünglichen 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) umfasst die 5 Teilflächen (46.1 bis 46.5) im nördlichen Bereich der Gemeinde Hatten die jeweils als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt wurden.

Das Plangebiet der vorliegenden 64. Änderung betrifft den nordöstlichen Bereich der Teilfläche 46.4. Es umfasst den innerhalb der Teilfläche 46.4 liegenden Teilbereich des Flurstücks 120/77 der Flur 45, Gemarkung Hatten, der sich parallel zur nordöstlich verlaufenden Autobahn A28 erstreckt. Entsprechend der 46. Änderung des FNP wird zur Autobahn ein Abstand von 40 m (Bauverbotszone) und zum südlich verlaufenden Tweelbäker Randgraben ein Abstand von 10 m (Gewässerrandstreifen) eingehalten.

Die konkrete Lage und der Umfang des Änderungsgebietes ergeben sich aus der Planzeichnung.

2 Planungsziele und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Ziele

2.1.1 Ursprüngliche Ziele der 46. Änderung des FNP

Mit der ursprünglichen 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Ziel verfolgt, die Zulässigkeit der im Außenbereich privilegierten Sandabbauvorhaben besser zu steuern und in Teilen des Gemeindegebietes auszu-

schließen. Der Sandabbau ist im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als ortsgebundener gewerblicher Betrieb privilegiert. Der Sandabbau ist - wie alle privilegierte Vorhaben - im Außenbereich nur zulässig, wenn ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Ziel der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes war es, „Flächen für Abgrabungen oder Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB darzustellen. Gleichzeitig wurde damit der Sandabbau im übrigen Gemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. Die notwendige Rechtsgrundlage lieferte das Baugesetzbuch, wonach öffentliche Belange danach einem Vorhaben auch dann entgegenstehen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan an anderer Stelle erfolgt ist (Konzentrationszonen für den Sandabbau mit Ausschlusswirkung). Als Grundlage für die 46. Änderung wurde eine Bedarfs- und Standortanalyse erarbeitet. Darauf aufbauend wurden im Rahmen der Planung geeignete Flächen ausgewählt, die vom Umfang gewährleisten, dass der erforderliche Bedarf der nächsten 20 Jahre auch hinreichend gedeckt werden kann. Auf Grundlage der Ergebnisse der Bedarfs- und Standortanalyse wurde eine Auswahl von fünf Flächen im Gesamtumfang von ca. 68 ha ausgewählt und für den Sandabbau vorgesehen. Bis zur Umsetzung sollte jedoch auf den Flächen auch die übliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulässig sein.

2.1.2 Anlass der 64. Änderung / geplantes Vorhaben

Im östlichen Randbereich des Teilbereichs 4 der 46. Änderung des FNP (nördlich Tweelbäker Randgraben / an der Autobahn) wird durch einen privaten Vorhabenträger die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage beantragt. Dieser Bereich befindet sich innerhalb der 200 m Abstandszone zur Autobahn A28. Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 4. Januar 2023 wurden Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die sich in einem Abstand von bis zu 200 m vom äußeren Fahrbahnrand einer Autobahn befinden, in die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB im Außenbereich privilegierten Anlagen aufgenommen. Privilegierte Anlagen können im Außenbereich auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes zugelassen werden.

Die im Teilbereich 46.4 der 46. Änderung des FNP konkret dargestellte Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen steht nach Aussage des Landkreises derzeit einer Nutzung der Fläche durch PV-Freiflächenanlagen trotz ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 BauGB bisher entgegen. Nach Ansicht der Gemeinde sollten Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch auch in diesem Bereich bedingt zugelassen werden. Eine Nutzung soll in diesem Bereich insbesondere solange möglich sein, wie noch kein konkreter Sandabbau begonnen wird. Auch darüber hinaus ist jedoch eine Nutzung der Fläche für PV-Anlagen denkbar. Nach dem abgeschlossenen Nassabbau könnten, z.B. auf der Wasserfläche, sog. schwimmenden PV-Anlagen installiert werden. Aber auch während der Bodenabbauphase ist auf Teilflächen eine Nutzung für PV-Anlagen denkbar, z.B. auch zur eigenen Energieversorgung beim Bodenabbau.

2.1.3 Planungsziele

Der Bundesgesetzgeber hat zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherung der Energieversorgung die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien beschlossen um bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am (Brutto-) Stromverbrauch Deutschlands von heute (Stand 2023) knapp über 40 % auf 80 % im Jahr 2030 zu verdoppeln. Das bedeute, dass innerhalb weniger Jahre der jährliche Ausbau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden müsse. Photovoltaik sei eine der günstigsten und damit wichtigste Stromerzeugungsquelle der Zukunft (Quelle: S. 2, Photovoltaik-Strategie, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand 05.05.2023).

Das Land Niedersachsen will bis 2040 seinen Energiebedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken (siehe. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG)). Dieses Ziel soll neben dem Ausbau der Windenergie durch einen starken Ausbau der solaren Stromerzeugung erreicht werden.¹ Aktuell werden gemäß INSIDE 2020 ca. 0,04 Prozent der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen genutzt. Im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen werden 0,47 Prozent der Landesfläche als Ziel bis 2040 angegeben. Als neuer Impuls für den Ausbau der erneuerbaren Energien soll dieses Ziel in Niedersachsen bereits bis 2033 erreicht werden.

Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung soll daher aus den genannten Gründen im Teilgebiet 46.4 der 46. Änderung des FNP auf dem Bereich bis 200 m Abstand zur Autobahn neben der Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Sand und Kies ergänzend eine bedingte Darstellung aufgenommen werden, nach der bis zum Beginn des Bodenabbaus von PV-Freiflächenanlagen zulässig ist. Auch anschließend sollen sie im beschränkten Maß zulässig sein soweit sie mit dem Bodenabbau vereinbar sind.

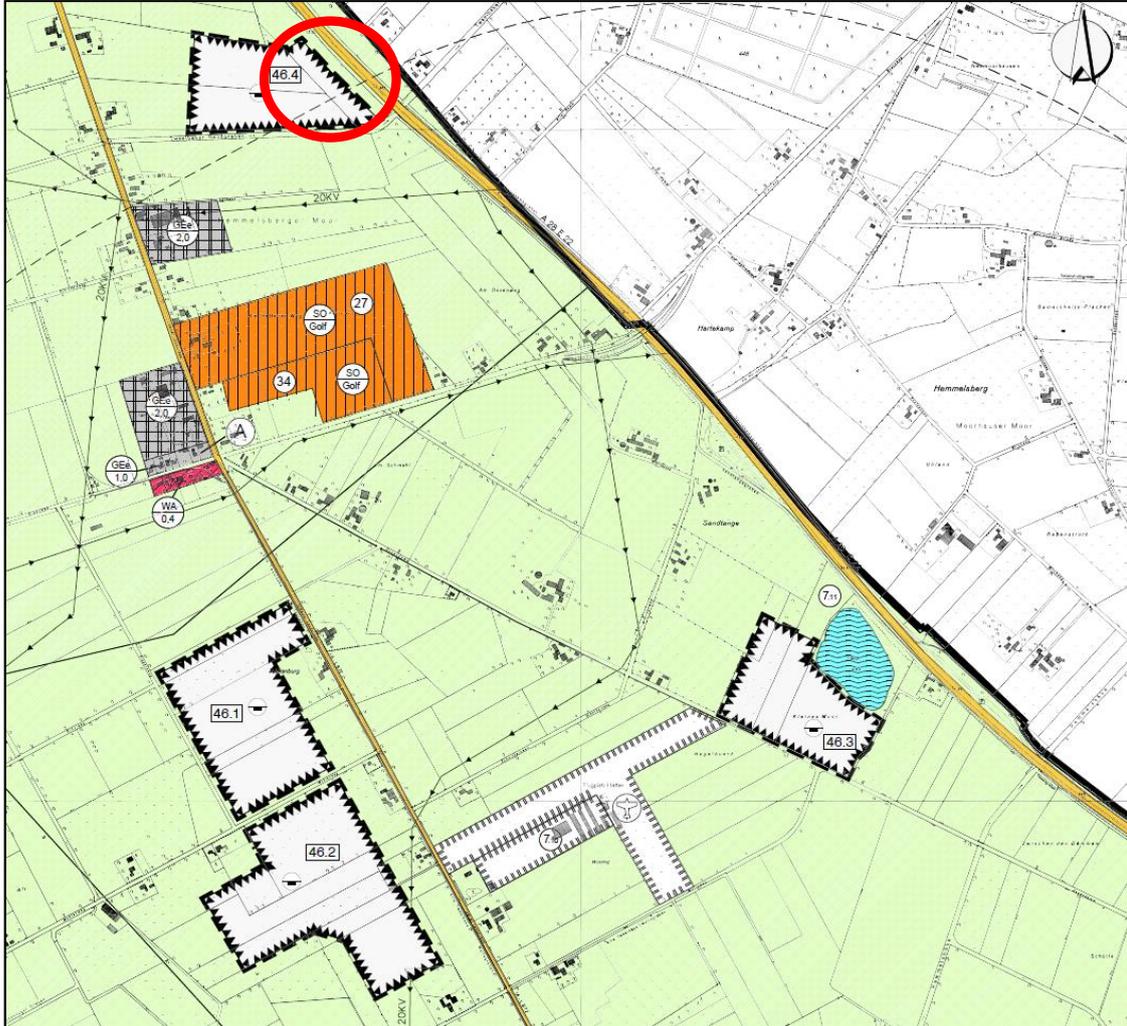
2.2 Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP)

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hatten wurden mit der 46. Änderung (wirksam seit dem 13.06.2008) Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Es handelt sich um 5 Teilflächen mit den Bezeichnungen 46.1 bis 46.5 im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes mit einem Umfang von insgesamt ca. 68 ha.

¹ Quelle: Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung

Die Flächen wurden nach einem einheitlichen gemeindeweiten Konzept ausgewählt, um mit ihrer Ausweisung für den Sandabbau eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB im übrigen Außenbereich der Gemeinde zu erreichen.

Auszug aus der bisher wirksamen 46. Änderung des FNP



 Lage des Geltungsbereichs der 64. Änderung FNP

Darstellungen der 46. Änderung des FNP

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNG (innerhalb der Änderungsbereiche)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

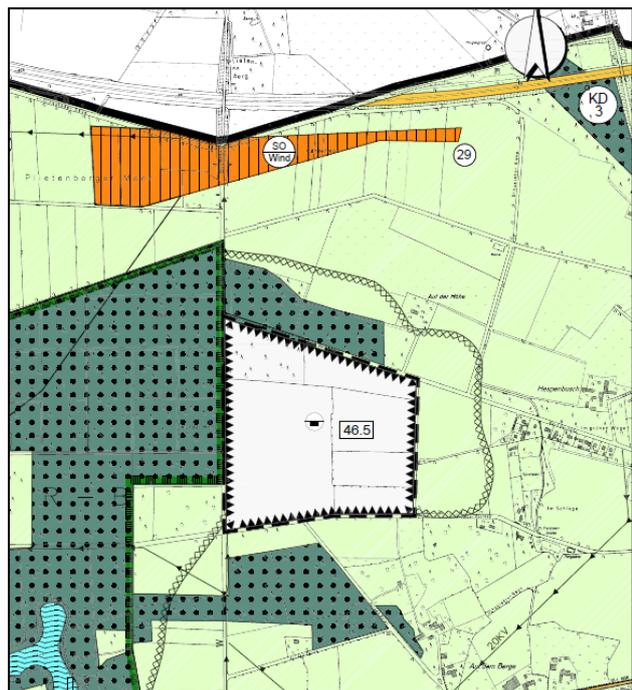
 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (siehe textliche Darstellungen)

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

 Bezeichnung der Teilflächen der Änderung des Flächennutzungsplanes

 Bauschutzbereich des Flugplatzes Hatten



Für diese ursprüngliche Planung der 46. Änderung des FNP wurde zunächst eine **Bedarfsprognose** erstellt. Diese basiert auf Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung, den Vorgaben aufgrund der Ziele der Raumordnung sowie auf den tatsächlichen Produktionszahlen in der Gemeinde Hatten während der letzten Jahrzehnte.

Im Ergebnis wurde dabei für den Sandabbau im Planungshorizont von 20 Jahren ein Bedarf von ca. **3,2 Mio. m³** festgestellt. (siehe Begründung zur 46. Änd. FNP Seite 10).

In einem weiteren Schritt wurde eine **Standortanalyse** erarbeitet. Es wurde dabei zwischen „harten“ Ausschlusskriterien und „weichen“ Abwägungskriterien unterschieden. Für die Standortanalyse wurde eine so genannte **Negativkarte** erstellt, die dazu diente, die konfliktärmeren Flächen in der Gemeinde Hatten herauszufiltern. Diese Negativkarte beinhaltet die so genannten **Ausschlussflächen**, wie z.B. Naturschutzgebiete, Vorranggebiete, Siedlungsflächen etc., und stellt somit die Flächen dar, die für einen Sandabbau nicht in Betracht kommen (siehe Begründung zur 46. Änd. FNP Kapitel B.3).

Die in Betracht kommenden Bereiche wurden anschließend im Rahmen eines **geologischen Fachbeitrages** auf ihre Ergiebigkeit und Eignung für den Sandabbau untersucht und eingestuft (siehe Begründung zur 46. Änd. FNP Kap. B.4).

In einem letzten Schritt wurden zur **Identifizierung geeigneter** Standorte die Flächen ermittelt, die aufgrund weiterer Abwägungskriterien für einen Sandabbau sehr gut geeignet sind und die sich für die Darstellung als „Konzentrationszone“ im Flächennutzungsplan anbieten (siehe Begründung zur 46. Änd. FNP Kap. B.5).

Im Ergebnis wurden folgende 5 Flächen ausgewählt und im Rahmen 46. Änderung des FNP für den Sandabbau ausgewiesen.

Flächen	Flächen- größe	Verfügbares Volumen
	ha	Mio. m ³
46.1 Hatter Landstraße / nördlich Mühlenweg	16,9	1,9
46.2 Hatter Landstraße / südlich Mühlenweg)	19,9	3,0
46.3 nordöstlich Ossendamm	10,2	1,2
46.4 nördlich Tweelbäker Randgraben / an der Autobahn	11,1	1,5
46.5 Dingstede, östlich Rickelsweg	10,0	> 0,5

Gesamt ca. 68 ha ca. 8 Mio. m³

Die ausgewiesenen Flächen im Umfang von 68 ha mit einem Abbaupotenzial von ca. 8 Mio. m³ Sand entsprechen damit dem 2,5-fachen des ermittelten Bedarfs von 3,2 Mio. m³.

Die Sicherung der Flächen für den Sandabbau erfolgte in der 46. Änderung neben der zeichnerischen Darstellung durch eine textliche Darstellung (s. Kap.3.1).

2.3 Vereinfachtes Verfahren

Gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren durchführen, sofern:

- durch die Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) betrifft eine Ergänzung der textlichen Darstellungen in einem untergeordneten Teilbereich der 46. Änderung des FNP. Mit der 46. Änderung wurden in der Gemeinde Flächen für den Sandabbau ausgewiesen und der Sandabbau in Hatten gleichzeitig auf diese Flächen konzentriert.

Nach dem Kommentar zum BauGB von Ernst-Zinkahn-Bielenberg (August 2017 Lfg.126 Krautzberger §13 RN 26a) ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren möglich, wenn sie sachlich und räumlich untergeordnet ist und die Grundkonzeption des FNP nicht berührt wird.

Hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der Änderung kann auf die mit der 46. Änderung insgesamt für den Sandabbau dargestellten Flächen Bezug genommen werden. Der Gesamtumfang der in der 46. Änderung des FNP dargestellten Flächen umfasst ca. 68 ha (siehe Kap: 2.2). Das vorliegende Änderungsgebiet umfasst mit etwa 2 ha weniger als 3 % der ausgewiesenen Abbauflächen und damit einen untergeordneten Bereich.

Die Änderung ist auch sachlich untergeordnet, da sie die bisherigen Darstellungen nicht aufhebt, sondern nur eine zusätzliche temporäre Zwischennutzung ermöglicht. Sie ergänzt damit die bereits in der ursprünglichen Darstellung vorgesehene zulässige landwirtschaftliche Bodenertragsnutzung, die ebenfalls eine Zwischennutzungsmöglichkeit darstellen sollte. PV-Freiflächenanlagen können jederzeit wieder abgebaut werden und stellen keine dem Bodenabbau dauerhaft entgegenstehende Nutzung dar. Die Darstellung erfolgt daher als bedingte Darstellung, sodass nach wie vor der Bodenabbau die vorrangige Nutzung darstellt und PV-Anlagen nur zulässig sind, solange noch kein konkreter Bodenabbau begonnen werden soll oder sie mit diesem vereinbar sind.

Nach der Grundkonzeption der 46. Änderung des FNP sollte eine ausreichende Fläche für den Sandabbau für die nächsten 20 Jahre ausgewiesen werden. Es wurden Flächen im Gesamtumfang von 68 ha und einem Sandabbauvolumen von ca. 8 Mio. m³ ausgewiesen. Dies stand einem ermittelten Bedarf von ca. 3,2 Mio. m³ gegenüber. Zwischennutzungen in Form von landwirtschaftlicher Bodenertragsnutzung wurden ausdrücklich zugelassen. Die neue gesetzliche Möglichkeit, auch PV-Freiflächenanlagen in bestimmten Bereichen, z.B. im Abstand von bis zu 200 m zu Autobahnen, errichten zu können, bestand bei

Aufstellung der 46. Änderung des FNP noch nicht. Es liegt daher nahe, dass die Gemeinde diese Möglichkeit bereits seinerzeit genutzt hätte, wenn gleichzeitig gewährleistet worden wäre, dass diese Nutzung einem Bodenabbau nicht dauerhaft entgegensteht.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte bleibt mit der geplanten textlichen Änderung: eine bedingte Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von weniger als 3 % der im FNP dargestellten Bodenabbauflächen zu ermöglichen, die Grundkonzeption des bisher bestehenden Flächennutzungsplanes weiterhin gewahrt.

Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird durch die vorliegende Planänderung nicht vorbereitet oder begründet, da für die geplante Nutzung nach derzeitiger Rechtslage keine UVP erforderlich ist.

Das Änderungsgebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht. Insgesamt sind nachteilige Umweltauswirkungen, die über die bisher in diesem Bereich möglichen Umweltauswirkungen hinausgehen, durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Das Änderungsgebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten zur Vermeidung von schweren Unfällen nach § 50 S.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind, liegen daher nicht vor.

Für die vorliegende Planänderung sind damit die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

2.4 Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Da für den Landkreis Oldenburg derzeit kein aktuelles Regionales Raumordnungsprogramm besteht, sind die Ziele des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP) unmittelbar maßgeblich.

Für Niedersachsen gilt das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017. Mit der LROP-Änderungsverordnung 2022 (Verkündungsdatum 17.09.2022) wurde die Verordnung über das LROP 2017 vom 26.07.2017 geändert.

Auf die allgemeinen Vorgaben bzw. Ziele der Landesraumordnung, nach denen den Belangen des Klimaschutzes und der Nutzung regenerativer Energien eine hohe Bedeutung zugewiesen wird, wurde bereit in Kap. 2.1.3 hingewiesen.

In den Zeichnerischen Darstellungen des LROP (LROP 2017 einschließlich Änderungsverordnung 2022) sind für den Bereich des Plangebietes keine konkreten flächenhaften Zielvorgaben enthalten.

Im LROP (Stand 2022) sind auch im übrigen Gebiet der Gemeinde Hatten keine Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung dargestellt. Hinsichtlich der großen, aus Landessicht bedeutenden, Rohstoffvorkommen wird im aktuellen LROP jedoch allgemein auf folgende raumordnerischen Grundsätze hingewiesen:

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 07

„...Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. **Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.**“

2.5 Städtebauliche Situation

Das Änderungsgebiet, als Teilbereich der Teilfläche 46.4 der 46. Änd. FNP, liegt südwestlich der Autobahn A 28. Es schließt sich unmittelbar an die parallel zur Autobahn bestehende, 40 m breite, Anbauverbotszone an. Südlich verläuft der Tweelbäker Randgraben, zu dem ebenfalls ein Abstand von 10 m als Gewässer-randstreifen eingehalten wird.

Für das Änderungsgebiet sowie seine Umgebung besteht derzeit kein Bebauungsplan. Da die Flächen auch nicht zu einem Siedlungsbereich gehören, sind sie dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen.

Nach Aussage der Begründung zur 46. Änderung des FNP (Seite 39) ist die Teilfläche 46.4 ca. 11,1 ha groß und wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Das vorliegende Änderungsgebiet umfasst etwa 1,9 ha der Teilfläche 46.4.

Nordwestlich, westlich und südlich schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Diese sind teilweise durch Gehölzstreifen gegliedert.

Wohnbebauung ist in der direkten Umgebung nicht vorhanden. Einzelne Wohnhäuser im Außenbereich befinden sich im Abstand von mind. ca. 500 m an der Hatter Landstraße. Südwestlich, ebenfalls an der Hatter Landstraße, befindet sich im gleichen Abstand ein Gewerbebetrieb (Nutzfahrzeuge und Landmaschinen) und südlich, ebenfalls im Abstand von etwa 500 m, liegt ein Golfplatz.

Der ebenfalls südlich des Änderungsgebiet liegende Flugplatz der Gemeinde Hatten hat einen Abstand von ca. 2 km zum Änderungsgebiet, sodass der südliche Teil des Gebietes noch im Bauschutzbereich des Flugplatzes liegt.

Hinter der Autobahn nordöstlich des Änderungsgebietes sind im Abstand von etwa 200 weitere einzelne Wohngebäude im Außenbereich vorhanden.

3 Plankonzept

3.1 Bisherige textliche Darstellung der 46. Änd. des FNP

Zur Sicherung der Flächen für den Sandabbau erfolgte im Rahmen der 46. Änderung des FNP eine zeichnerische Darstellung als „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ (siehe Kap. 2.2) sowie die folgende textliche Darstellung:

„Innerhalb der Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig:

- 1. Flächen und Einrichtungen für die Gewinnung von Sand und Kies, einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen.*
- 2. Flächen für die Landwirtschaft; bauliche Anlagen für die Landwirtschaft sind nicht zulässig.*

Ausschlusswirkung:

Bodenabbauvorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für die Gewinnung von Sand und Kies sind gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der dargestellten Flächen für die Gewinnung von Sand und Kies nicht zulässig.

Sand- und Kiesabbauvorhaben, die weniger als 1 ha Fläche beanspruchen, sind hiervon nicht betroffen.“

Mit der Begrenzung der Ausschlusswirkung auf Sandabbauvorhaben, die größer als 1 ha sind, sollte sichergestellt werden, dass der bäuerliche Eigenbedarf auch weiterhin gedeckt werden kann.

Die Ausweisung der Fläche dient der Sicherung vorhandener Rohstoffvorkommen, d.h. in diesem Fall, insbesondere der Steuerung des Sandabbaus im Außenbereich des Gemeindegebietes und einer Konzentration dieser im Außenbereich privilegierten Nutzung auf möglichst verträgliche Bereiche.

Die ausdrückliche Zulassung der landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung zeigt, dass mit der Ausweisung von Bodenabbauflächen auch Zwischennutzungen möglich bleiben sollten, soweit diese temporär sind und einen späteren Bodenabbau nicht unmöglich machen. Daher wurden bauliche Anlagen, die in der Regel dauerhaft sind, wie etwa Hofstellen oder Stallanlagen, ausgeschlossen.

3.2 Darstellungen der 64. Änd. des FNP

Mit der 64. Änderung soll das Regelwerk der 46. Änderung vom Grundsatz her weiter bestehen bleiben. Neben der landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung soll in dem nordöstlichen Randbereich der Teilfläche 46.4 jedoch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine weitere bedingte Nutzung zulässig werden, die mit der Änderung des BauGB 2023 im Nahbereich der Autobahnen neu in die im Außenbereich privilegierten Nutzungen aufgenommen wurde (siehe Kap. 2.1.2 und 2.1.3).

Neben den in der textlichen Darstellung aufgeführten Nummern 1 und 2 wird als „bedingte Darstellung“ daher zusätzlich die folgende Nr. 3 aufgenommen:

„3. Bedingte Darstellung:

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, d.h. im Abstand von bis zu 200 m zum äußeren Fahrbahnrand einer Autobahn) sind bis zur Genehmigung eines Bodenabbauvorhabens, für das die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegt, zulässig.

Während oder nach dem Bodenabbau können sie zugelassen werden, soweit dieser nicht beeinträchtigt wird.“

Im Kommentar zum BauGB von Ernst-Zinkahn-Bielenberg (August 2018 Lfg.130 Söfker 5 RN 22a) heißt es zu den „bedingten Darstellungen“, auch im FNP seien denkbar „...*einzelne Fallgestaltungen nach § 9 Abs. 2, bei denen der zunächst zulässigen Nutzung eine Nachfolgenutzung folgt, die die Frage nach dem Verhältnis zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan aufwirft, weil sie sich wesentlich von der vorhergehenden unterscheiden und daher mit einer statisch konzipierten Darstellung des Flächennutzungsplans in Konflikt gerät. Dies dürften namentlich Fälle spezifischer vorübergehender Nutzungen sein, denen eine dauerhafte Nutzung folgt.*

Beispiel ist der zunächst auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 3 zulässige oder eines Bebauungsplanes vorgesehene Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, denen eine allgemeine gewerbliche Nutzung oder Freizeitnutzung folgen soll. ...“

Auch wenn im vorliegenden umgekehrten Fall einer Zwischennutzung die spätere Bodenabbaunutzung erst folgen soll, zeigt das Beispiel, dass auch in einem Flächennutzungsplan eine bedingte oder befristete Darstellung nicht ausgeschlossen ist.

Dass im Falle des Bodenabbaus die Festlegung einer bedingten Nutzung auch vor dem Bodenabbau sinnvoll und sachgerecht sein kann, zeigt auch die Aussage des LROP nach der in einem Vorranggebiet für den Bodenabbau „*zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen möglich sind, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen*“ (siehe Kapitel 2.5).

Wie in Kapitel 1.2 bereits dargelegt, sollen PV-Anlagen in diesem Bereich solange möglich sein, wie noch kein konkreter Sandabbau begonnen wird. Als Definition für dessen Beginn, werden mit „*der Genehmigung und der Zustimmung des Grundstückseigentümers*“ die rechtlichen Voraussetzungen konkret definiert.

Auch nach dem Bodenabbau, event. sogar auch parallel dazu, ist eine Nutzung der Fläche für PV-Anlagen denkbar. Nach dem abgeschlossenen Nassabbau könnten, z.B. auf der Wasserfläche, sog. schwimmenden PV-Anlagen installiert werden. Aber auch während der Bodenabbauphase ist auf Teilflächen eine Nutzung für PV-Anlagen denkbar, z.B. auch zur eigenen Energieversorgung beim Bodenabbau.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Natur und Landschaft

Innerhalb des Änderungsgebietes kann vor Beginn des Sandabbaus zukünftig eine Zwischennutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen entstehen, da diese aufgrund der Lage der Fläche im 200 m Nahbereich der Autobahn auf Grundlage des § 35 BauGB (Außenbereich) zugelassen werden können. Mögliche Eingriffe im Sinne des § 14 (Eingriffsregelung) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind damit gem. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und entsprechend zu kompensieren.

Hinsichtlich seiner naturräumlichen Bedeutung handelt es sich beim Plangebiet um eine in dieser Hinsicht weniger wertvolle intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Bereits bei der Auswahl der Fläche für den Bodenabbau im Rahmen der 46. Änderung des FNP wurden keine für Natur und Landschaft wertvollen Flächen ausgewählt. Allgemein wurde zu den Bodenabbauflächen festgestellt, dass keine geschützten Biotope, schutzbedürftige Landschaftsschutzgebiete, Grünlandflächen oder Wallhecken betroffen sind (siehe Begründung zur 46. Änd. FNP, Seite 30).

Auch im Umweltbericht zur 46. Änderung des FNP wurde für die Teilfläche 46.4 und damit auch für das vorliegende Plangebiet hinsichtlich der Schutzgüter: Arten und Lebensgemeinschaften, Fauna, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaftsbild für das vorliegende Plangebiet keine besondere Wertigkeit bzw. Bedeutung festgestellt.

Hinsichtlich der für die PV-Freiflächenanlagen durchzuführenden naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz kann berücksichtigt werden, dass das Landschaftsbild im vorliegenden Fall bereits durch die benachbarte Autobahn erheblich vorbelastet ist. Die Flächenversiegelung ist bei PV-Freiflächenanlagen i.d.R. sehr gering. Sie beträgt nach Angaben des Vorhabenträgers im vorliegenden Fall ca. 1 bis 2 %. Im Übrigen bestehen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bisherigen Ackerflächen in der Regel durch eine Extensivierung der Bodennutzung sinnvolle Kompensationsmöglichkeiten. Der konkrete Umfang der notwendigen Maßnahmen und deren Umsetzung ist, wie bereits ausgeführt, im Rahmen des Antrags zur Vorhabengenehmigung zu ermitteln und sicherzustellen.

4.2 Benachbarte störepfindliche Nutzungen

PV-Freiflächenanlagen können durch Reflektion der Sonneneinstrahlung zu unzulässigen bzw. unzumutbaren Blendwirkungen an benachbarten Nutzungen führen. Diese können i.d.R. durch die Ausrichtung der Module oder Schutzpflanzungen vermieden oder minimiert werden.

Aufgrund der Lage des vorliegenden Plangebietes südwestlich der Autobahn, ist im Bereich der Autobahn sowie der nordöstlich der Autobahn vorhandenen Wohngebäude allenfalls östlich des Plangebietes mit Blendwirkungen zu rechnen. Die südlich liegenden Wohn- und gewerblichen Nutzungen sind bereits

500 m und mehr von dem Plangebiet entfernt. Die konkret zu erwartenden Lichtimmissionen sind im Rahmen der Vorhabenplanung zu ermitteln und bei Bedarf durch entsprechende Maßnahmen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) enthalten im Anhang 2 vom 03.11.2015 spezielle Empfehlungen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Rahmen der Vorhabengenehmigung berücksichtigt werden können. Weitere erheblich störende oder belastigende Immissionen sind nicht zu erwarten.

4.3 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die Nutzung der bisherigen Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen kann auch Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben, da ihr mit der Umnutzung ein Ertragspotenzial entzogen wird. In der Regel wird für die Bauleitplanung der Gemeinden daher empfohlen, für diese Anlagen vorrangig Böden mit einem geringen Ertragspotenzial zu nutzen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Anlage im 200 m Nahbereich einer Autobahn handelt, hat der Gesetzgeber mit dem Privilegierungstatbestand nach § 35 BauGB hierfür bereits eine Vorabwägung zugunsten der Förderung erneuerbarer Energien und Zurückstellung der Landwirtschaft getroffen. Jedoch ist nach Aussage des Vorhabenträgers im vorliegenden Fall auch die Bodengüte bei einer Bodenzahl zwischen 25 und 32 als gering einzustufen und die Fläche auch in dieser Hinsicht besonders geeignet.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung der Fläche kann über die südwestlich verlaufende Hatter Landstraße und die bereits vorhandenen Wirtschafts- und Feldwege erfolgen. Sofern deren Tragfähigkeit für die Anlieferung mit großen Lastzügen nicht ausreicht, könnten für den letzten Wegeabschnitt, die Module und Tragelemente bei Bedarf auch auf kleinere LKW umgeladen werden.

Der Strom soll über Erdkabel zum nächsten Umspannwerk abgeleitet werden. Nach Angaben des Vorhabenträgers liegt eine Einspeisezusage des lokalen Netzbetreibers EWE Netz GmbH bereits vor. Die privatrechtliche Nutzung soll durch sog. Kabel- und Wegeverträge mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. der Gemeinde vereinbart werden.

6 Verfahren

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs.2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs.2 BauGB an der Planung beteiligt.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung ins Internet eingestellt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Hatten, den.....